



Hamburg, im Juni 2020

Liebe Eltern,

seit dem 1. März 2020 gilt das neue Masernschutz-Gesetz. Dieses Gesetz soll dafür sorgen, dass die Krankheit Masern ausgerottet wird.

Mit einer Impfung kann man sich vor den Masern schützen. Deshalb schreibt das neue Gesetz vor, dass an Schulen alle Kinder und alle Erwachsenen einen Schutz vor den Masern haben müssen. Dies müssen Sie in der Schule nachweisen können.

Wenn ein Kind neu in die Betreuung kommt, muss der Nachweis vor dem ersten Tag in der Schule vorliegen.

So kann der Nachweis aussehen:

- Entweder wurde das Kind schon geimpft. (**2 Impfungen** sind notwendig!)
Dann muss man nur den Impf-Pass vorzeigen.
- Oder das Kind hatte die Masern schon. Dann kann es auch niemanden mehr anstecken.
Der Kinderarzt muss darüber ein Attest schreiben.
- Dritte Möglichkeit: Die Eltern haben den Impfpass oder das Attest schon einmal bei einer anderen staatlichen Stelle vorgezeigt, zum Beispiel bei einer Schule in einem anderen Ort. Dann reicht die Bestätigung der alten Schule.

Es gibt auch eine Ausnahme: Manche Kinder können Impfungen nicht vertragen. Dann gilt die Impf-Pflicht nicht. Der Arzt oder die Ärztin muss das aber schriftlich bestätigen.

In diesem Jahr werden wir die Impf-Pässe an den Elternabenden am 06.08.2020 prüfen. Bringen Sie bitte das Original mit. Eine Kopie, ein Fax oder ein Scan reicht nicht aus.

Achtung: Der Impf-Nachweis ist wichtig, damit das Kind in die Betreuung darf. Zum Unterricht muss es natürlich auf jeden Fall erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen

Svenja Hohnke/ Schulleiterin